

Argumente zur Reform der Erbschaftssteuer

Die FDP fordert, den Bundesländern die grundgesetzlich abgesicherte Gesetzgebungskompetenz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu übertragen. Dafür gibt es gute Gründe:

1. **Für ein bundesweites Erbschaftsteuerrecht gibt es keine Notwendigkeit.** Dafür spricht insbesondere, dass bundeseinheitlich geregelte Freibeträge sich ganz unterschiedlich auswirken. Ein Einfamilienhaus in einer strukturschwachen Gegend hat z. B. einen erheblich niedrigeren Wert als in einem attraktiven Ballungsraum. Die einheitlichen Freibeträge des geltenden Rechts führen zur unterschiedlichen und damit ungleichen Behandlung der Erben.
2. Die Zuständigkeit der Länder für die Erbschaft- und Schenkungsteuer **entspricht dem Gedanken des Wettbewerbsföderalismus** und setzt den Subsidiaritätsgrundsatz um. Es kommt zu einem Wettbewerb zwischen den Bundesländern um die mittelstandsfreundlichste Erbschaftsteuerregelung; kluge Bundesländer werden sie abschaffen.
3. Den Ländern das uneingeschränkte Entscheidungsrecht darüber einzuräumen, ob sie die Erbschaft- und Schenkungsteuer erheben wollen und wenn ja, den Tarif festzulegen, ist nahe liegend; denn
 - das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungssteuer **fließt ohnehin bereits jetzt vollständig den Ländern zu.**
 - die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine **Bagatellsteuer, die etwa 0,8 Prozent des Steueraufkommens ausmacht.** Da die vom Bundesverfassungsgericht geforderte realitätsnähere Bewertung der verschiedenen Vermögensgegenstände bzw. -arten tendenziell zu höheren Verwaltungskosten führen dürfte, wird das **Verhältnis des Steueraufkommens zu den Erhebungskosten zukünftig noch schlechter.** Aus diesem Grund liegt es auf der Hand, auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer ganz zu verzichten.
 - Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine **typische Substanzsteuer.** Sie knüpft nicht an den Tatbestand der Einkommensentstehung, sondern an den Eigentumsübergang an. Das mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer besteuerte Vermögen ist bei seiner Entstehung **bereits vielfach besteuert worden.** Erblasser und Erben haben kein Verständnis dafür, dass auf z. T. mehrfach versteuertes Vermögen im Erb- oder Schenkungsfall nochmals Steuern zu zahlen sind, zumal die Erträge des übertragenen Vermögens auch weiterhin der Besteuerung unterliegen. Die langfristige Bildung von Vermögen – auch über den eigenen Tod hinaus – ist positiv für die Volkswirtschaft, da in der Regel am Kapitalmarkt oder in Immobilien investiert wird. Die Erbschaftsteuer ist **leistungsfeindlich** und kann ein **zusätzliches Motiv für Steuerflucht** darstellen.
 - International gibt es einen **Wettbewerb um die Ansiedlung von kapitalstarken Bürgern.** Hierbei gehen die Länder unterschiedliche Wege: Einzelne Länder wie beispielsweise Schweden haben die Erbschaftsteuer abgeschafft, andere wie Österreich lassen sie auslaufen, Frankreich plant, mehr als 90 Prozent der Erbfälle steuerfrei zu stellen, wieder andere Länder wie Polen stellen Ehepartner und Kinder von der Erbschaftsteuer frei. Diesem Wettbewerb muss Deutschland sich stellen, wenn die weitere Flucht von Sparern und Vermögensbesitzern ins Ausland gestoppt werden soll. Die Schweiz macht vor, wie ein solches **föderales Erbschafts-**

teuersystem funktioniert: Jeder Kanton hat seine eigene Erbschaftsteuer oder verzichtet bewusst darauf. Dabei können regionale Unterschiede bei der Bewertung von Immobilien berücksichtigt werden. Dieser interkantonale Wettbewerb bei der Erbschaftsteuer funktioniert problemlos.

- Die Erbschaft- und Schenkungsteuer fließt zu 100 Prozent in die Haushalte der Länder. Im Jahr 2007 betrug das Aufkommen rd. 4,2 Mrd. Euro. Rund ein Viertel des bundesweiten Aufkommens geht bei den Finanzämtern in NRW ein. Drei Viertel des Aufkommens stammen aus den Ländern Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. **In Ostdeutschland fällt das Einkommen aus der Erbschaftsteuer sehr gering aus.** So überweisen die 1,8 Millionen Hamburger dreimal so viel Erbschaftsteuer an den Fiskus wie die 13,3 Millionen Ostdeutschen. Während das Erbschaftsteueraufkommen in Hamburg im Jahr 2007 124 Euro je Einwohner betrug, wies Mecklenburg-Vorpommern nur 4 Euro auf. Allerdings müssen auch diese Länder Personal in der Verwaltung und den Finanzgerichten vorhalten, das sich mit der Steuer befasst. In den einnahmeschwachen Ländern **decken deshalb die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer nicht mal die Kosten für Personal und Verwaltung.**
4. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2006 entschieden, dass die unterschiedlich hohe Bewertung verschiedener Vermögensarten gegen das Grundgesetz verstößt, und hat dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung gesetzt. Die von der schwarz-roten Koalition jetzt erzielte Einigung wird den Anforderungen nicht gerecht:
- Sie ist **familienfeindlich**, da für Geschwister, Neffen, Nichten und nichteheliche Lebensgemeinschaften eine drastische Steuererhöhung stattfindet. Schon bei kleinen Erbschaften ab 20.000 Euro wird ein Eingangssteuersatz von 30% auf die Vermögenssubstanz fällig, bei größeren sogar 50%. Dies kommt einer Teilenteignung vieler Erben gleich.
 - Die Pläne der Koalition sind **mittelstandsfeindlich**, da sie Familienunternehmen gegenüber börsennotierten Kapitalgesellschaften enorm benachteiligen. Die Steuererschonung für den Betriebsübergang ist an äußerst schwer erfüllbare Bedingungen gebunden und somit der absolute Ausnahmefall.
 - Die Erbschaftsteuerreform **kostet Arbeitsplätze**. Die Einhaltung der Lohnsumme über 10 oder 7 Jahre als Voraussetzung der Steuerverschonung ist realitätsfern und erschwert gerade in Zeiten eines Wirtschaftsabschwunges notwendige Umstrukturierungen. Sie gibt außerdem Anreize, vor einer Betriebsübergabe Arbeitsplätze abzubauen, um die Lohnsumme vor dem Übergang möglichst gering zu halten.
 - Hinzu kommt der **enorme Bürokratieaufwand**. Die Regelungen zum Betriebsübergang sind kompliziert und für den durchschnittlichen Familienunternehmer ohne fremde Hilfe nicht verständlich. Auch die Regelungen für die Vererbung von selbstgenutztem Wohneigentum sind ohne die Hilfe von Steuerberatern kaum zu bewältigen.
 - Die neuen Regelungen sind nicht zuletzt **sehr streitanfällig**, da auch das neue Gesetz in absehbarer Zeit wieder vor dem Bundesverfassungsgericht landen dürfte. Grund: Die unterschiedliche Behandlung der Vermögensarten widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.